

2022

Förderreglement

Erneuerbare Energie und Mobilität

Gültig ab 1. November 2022

Inhalt	Seite
I. Generelle Bestimmungen	4
Art. 1 Ziele	4
Art. 2 Ergänzende Förderprogramme	4
Art. 3 Anspruchsberechtigte	4
II. Förderprogramm	4
Art. 4 Grundsätze	4
Art. 5 Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung (Wärmeerzeugung mit Sonnenenergie)	5
Art. 6 Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung mit Sonnenenergie)	5
Art. 7 Spezielle Förderbeiträge	5
Art. 8 Elektro-Mobilität	6
III. Verfahren	6
Art. 9 Zuständigkeit und Vollzug	6
Art. 10 Gesuch	6
Art. 11 Behandlungsfrist	6
Art. 12 Beitragszusage	6
Art. 13 Rechtsmittel	7
Art. 14 Ausführung	7
Art. 15 Nachweis	7
Art. 16 Auszahlung der Förderbeiträge	8
Art. 17 Reglementänderungen	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 18 Beendigung	8
Art. 19 Inkrafttreten	8

I. Generelle Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Horgen finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und Klimagasemissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern.

Art. 2 Ergänzende Förderprogramme

Die kommunalen Förderbeiträge werden unabhängig von einer bereits bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Förderung ausgerichtet.

Art. 3 Anspruchsberechtigte

Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet.

Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben:

- Bund, Kantone und Gemeinden;
- Unternehmungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts;
- Öffentliche Verkehrsbetriebe
- Andere Unternehmen oder Organisationen, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden.
- Contracting-Firmen oder ähnliche Konstrukte, die kommerzielle Ziele verfolgen.

Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die bei Eingang des Fördergesuches noch nicht saniert bzw. noch nicht erstellt sind. Bereits bestehende Bauten und Anlagen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge (s. auch Art. 14.1).

Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Förderbeiträge. Wenn diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.

II. Förderprogramm

Art. 4 Grundsätze

Die Schwerpunkte des Förderprogramms liegen bei der Photovoltaik, der Solarthermie und bei der Förderung der Elektromobilität.

Für Neubauten und alle dazugehörigen Anlagen (inklusive Photovoltaik und Solarthermie) werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

Der maximale Förderbeitrag beträgt:

- bei Photovoltaik- und Solarthermieanlagen,
pro Gebäude

Fr. 15'000.00

- bei der Installation von Elektrotankstellen in bestehenden Parkieranlagen (ausser und innen)
- pro Gesuchsteller und Parkieranlage Fr. 6'000.00
maximal 50% der Investitionskosten

Art. 5 Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung (Wärmeerzeugung mit Sonnenenergie)

Solaranlagen unter 3 m² Absorberfläche werden nicht gefördert.

Es gelten folgende Beitragssätze:

Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 2'000.00, plus einem flächenabhängigen Beitrag von Fr. 250.00 pro m² Absorberfläche.

Der Beitrag wird unabhängig davon ausgeschüttet, ob ein 2. System zur Warmwasseraufbereitung mit nicht erneuerbaren Energieträgern besteht.

Art. 6 Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung mit Sonnenenergie)

Gefördert werden Photovoltaikanlagen von 2 kW bis 99.9 kW Leistung, welche nach dem 1. November 2022 in Betrieb genommen werden.

Photovoltaikanlagen erhalten zusätzlich zur Einmalvergütung des Bundes (KLEIV) einen Beitrag der Gemeinde Horgen. Voraussetzung ist die Anmeldung für eine KLEIV. Der Beitrag ist abhängig von der Art der Anlage:

- Im Dach integrierte Anlagen und solche, die eine Neigung von mind. 75 Grad aufweisen, haben Anspruch auf 60 Prozent des genehmigten KLEIV-Betrages des Bundes.
- Alle anderen Photovoltaik-Anlagen erhalten 40 Prozent des genehmigten KLEIV-Betrages des Bundes.

Die Anspruchsberechtigung erlischt automatisch, wenn der Bund das System der Einmalvergütung aufhebt oder inhaltlich relevant anpasst (davon ausgenommen sind Tarifierpassungen).

Art. 7 Spezielle Förderbeiträge

Für oben nicht aufgeführte Massnahmen, die zur Zielerreichung gemäss Art. 1 beitragen, können ergänzende Förderbeiträge ausgerichtet werden.

Entsprechende Gesuche sind unter Beilage aller zur Beurteilung notwendigen Unterlagen der Abteilung Energie und Umwelt zur Prüfung einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Klima- und Energiekommission über die Beitragshöhe.

Art. 8 Elektro-Mobilität

Die Gemeinde Horgen bezahlt Investitionsbeiträge zum Bau von Elektrotankstellen in Gemeinschafts-Parkierungsanlagen. Sobald der Kanton (oder der Bund) die Elektro-Mobilität mit einem eigenen Förderprogramm begünstigt, wird die Förderung durch die Gemeinde Horgen beendet. Mit Inkrafttreten der übergeordneten Förderung erlischt der Anspruch auf einen Förderbeitrag der Gemeinde Horgen.

Zur Investition zählen die notwendigen Strom- und Kommunikationsleitungen und die Ladestationen.

Zahlung pro 6 Parkplätze und jeweils mindestens einer funktionsfähig installierten Ladestation in einer bestehenden, gemeinschaftlichen Parkierungsanlage im Aussen- oder Innenbereich: Fr. 2'000.00.
(siehe zusätzliche Limitierung Art. 4.3b)

III. Verfahren**Art. 9 Zuständigkeit und Vollzug**

Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Abteilung Energie und Umwelt.

Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.

Art. 10 Gesuch

Formulare und Unterlagen sind bei der Abteilung Energie und Umwelt erhältlich oder können per Internet abgerufen werden. Fördergesuche sind samt Beilagen bei der Abteilung Energie und Umwelt per Post oder Email einzureichen.

Im Rahmen der Gesuchbeurteilung überprüft die Abteilung Energie und Umwelt, ob alle erforderlichen kommunalen und kantonalen Bewilligungen vorhanden sind.

Art. 11 Behandlungsfrist

Die Behandlung der Fördergesuche durch die Abteilung Energie und Umwelt erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Unterlagen.

Art. 12 Beitragszusage

Beitragszusagen bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 15'000.00 werden mittels Verfügung der Abteilung Energie und Umwelt bewilligt.

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Vorstehers des Ressort Tiefbau über Fördergesuche, bei denen die Beitragshöhe diesen Betrag übersteigt.

Über spezielle Förderbeiträge gemäss Art. 8 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Klima- und Energiekommission.

Die Höhe des Förderbeitrages wird dem Gesuchsteller schriftlich mit Rechtsmittel mitgeteilt.

Art. 13 Rechtsmittel

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Ablehnungen von Beitragsgesuchen werden schriftlich begründet. Gegen eine Verfügung der Abteilung Energie und Umwelt kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss oder die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 14 Ausführung

Bauten und Anlagen

Fördergesuche müssen vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn eingereicht werden. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Die Beitragszusicherung erfolgt nach Prüfung des Fördergesuchs. Mit dem Bau kann hiervon unabhängig nach der Baufreigabe durch das Bauamt begonnen werden.

Mit der Realisierung von baulichen Massnahmen, für die Fördermittel beansprucht werden, muss innert 18 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Der Beitragsanspruch erlischt auch, falls das Projekt nicht innerhalb von 24 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung realisiert worden ist.

Art. 15 Nachweis

Bauten und Anlagen

Nach Bauvollendung bzw. Inbetriebnahme der zu fördernden Anlagen ist der Nachweis der Verwendung geprüfter Komponenten und Aggregate der Abteilung Energie und Umwelt durch Vorlage der Rechnungskopie und des Inbetriebnahme-Protokolls zu melden.

Photovoltaikanlagen

Fördergelder werden erst bei Vorlage des Inbetriebnahme-Protokolls, der Bauabrechnungskopie und des Nachweises über die Verfügung der definitiven Festsetzung für die Einmalvergütung des Bundes (KLEIV) ausgezahlt.

Elektrotankstellen

Fördergelder werden erst bei Vorlage der Rechnungskopien und einem Abnahmeprotokoll der fertig installierten Ladestation ausgezahlt. Es muss vorgängig eine Zusage der Eigentümerschaft der Parkierungsanlage zum Bau von Elektrotankstellen vorliegen.

Art. 16 Auszahlung der Förderbeiträge

Ist der Nachweis nach Art. 15 erbracht, werden die zugesicherten Beiträge von der Abteilung Energie und Umwelt in der Regel innert 30 Tagen ausgerichtet.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen resp. bei Projektänderungen können die Beiträge angemessen reduziert werden.

Art. 17 Reglementänderungen

Änderungen dieses Reglements sind vom Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend zu publizieren.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 18 Beendigung**

Das Förderprogramm endet ersatzlos, wenn die entsprechenden Energieverbrauchs- und Effizienzwerte oder Anlagentypen dieses Reglements gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Förderreglement vom 1. Oktober 2020 und tritt per 1. November 2022 in Kraft. Das angepasste Reglement findet Anwendung mit Eingang eines Fördergesuches ab 1. November 2022.

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung Horgen
Energie und Umwelt
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 91

energieumwelt@horgen.ch

www.horgen.ch